

Satzung

„Förderverein der Fritz-Bauer-
Gesamtschule e.V.“

§ 1-Name und Sitz-

- (1) Der Name des Vereins lautet:
„Förderverein der Fritz-Bauer-Gesamtschule e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr 01.08.-31.07.

§ 2-Zweck und Mittel-

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Fritz-Bauer-Gesamtschule sowie die Förderung der pädagogischen Arbeit.
Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit.

Im Einzelnen werden etwa folgende Maßnahmen hierzu unterstützt:

- a) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
 - b) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
 - c) Unterstützung der schulischen Gremien und Elternarbeit.
 - d) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterial.
 - e) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
 - f) Unterstützung bedürftiger Schüler.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln mit:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Veranstaltungen
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 3-Mitgliedschaft-

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen und seinem Zweck unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist, mit Wirkung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (3) Der Ausschluss von der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§4-Beitrag-

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt in den Verein fällig.

§ 5-Organe des Vereins-

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6-Vorstand-

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/ dem KassiererIn/Kassierer
 - d) der/dem SchriftführerIn/Schriftführer
 - e) 3 BeisitzerInnen / Beisitzern
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der KassiererIn/Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die KassiererIn/der Kassierer sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7-Mitgliederversammlung-

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) der Beschluss über Satzungsänderungen
 - h) der Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Ferner hat der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
- (4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Vorsitzendem/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
- (6) Anträge von Mitgliedern sollen spätestens eine Woche vor Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 8-Satzungsänderung-

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit solche Satzungsänderungen den Zweck des Vereins oder die Durchführungen von Maßnahmen betreffen, die der Verwirklichungen der Vereinszwecke dienen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich. Bleibt die Zustimmung aus, sind die Satzungsänderungen unwirksam.

§ 9-Vereinsauflösung-

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) In Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Sankt Augustin mit der Verpflichtung diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Fritz-Bauer-Gesamtschule zu verwenden.

§ 10-Gerichtsstand-

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Siegburg.